

**Klage, eingereicht am 10. Juli 2021 — Banca Popolare di Bari/Kommission****(Rechtssache T-415/21)**

(2021/C 401/14)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

*Klägerin:* Banca Popolare di Bari SpA (Bari, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Zoppini, G. Roberti, I. Perego und G. Parisi)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Union, vertreten durch die Kommission, zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 280 Millionen Euro als Ersatz für die materiellen Schäden sowie einen angemessenen Betrag als Ersatz der immateriellen Schäden, die durch den Beschluss (EU) 2016/1208 der Kommission vom 23. Dezember 2015 über die staatliche Beihilfe Italiens zugunsten der Banca Tercas (SA.39451 [2015/C] [ex 2015/NN]) entstanden sind, zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

**1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Kommission**

- Die Klägerin macht insoweit einen hinreichend qualifizierten Verstoß geltend, da die Kommission bei Erlass des Beschlusses über kein Ermessen verfügt habe, da Art. 107 Abs. 1 AEUV eine Bestimmung mit unmittelbarer Wirkung sei, die bestimmt und unbedingt sei, und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe. Zudem habe sich die Kommission auf unzureichende Beweise gestützt und die unionsrechtliche Rechtsprechung falsch angewandt, wie zunächst das Gericht (Italien u. a./Kommission, T-98/16, T-196/16 und T-198/16) und dann der Gerichtshof (Kommission/Italien u. a., C-425/19 P) festgestellt habe.
- Die durch den Beschluss verletzte Rechtsnormen seien solche, die dem Einzelnen Rechte verliehen, gegen die unternehmerische Freiheit und das Grundrecht auf eine gute Verwaltung verstießen.

**2. Zweiter Klagegrund: Immaterieller und materieller Schaden der Klägerin aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Kommission**

- Die Klägerin macht insoweit geltend, dass der entscheidende Faktor für die Beschädigung des Vertrauens der Bankkunden und die ihr entstandenen Verluste mangels anderer möglicher mitverantwortlicher Faktoren der Beschluss der Kommission gewesen sei; diese habe das Projekt zur Integration von Tercas und Caripe und den Interventionsplan des Fondo interbancario di tutela dei depositi (Interbankenfonds zur Einlagensicherung, FITD) behindert.

---

**Klage, eingereicht am 20. Juli 2021 — Greenwich Polo Club/EUIPO — Lifestyle Equities  
(GREENWICH POLO CLUB)****(Rechtssache T-437/21)**

(2021/C 401/15)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Kläger:* Greenwich Polo Club, Inc. (Greenwich, Connecticut, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: R. Zammit)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Lifestyle Equities CV (Amsterdam, Niederlande)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke GREENWICH POLO CLUB — Anmeldung Nr. 17 791 153

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Mai 2021 in der Sache R 300/2020-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Eintragung der angegriffenen Marke für die streitigen Waren (sowie für die übrigen, nicht von der Beschwerde erfassten Waren) anzuordnen; hilfsweise, die Sache an das EUIPO zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen;
- die Erstattung der ihr im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten anzuordnen.

### **Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

### **Klage, eingereicht am 30. Juli 2021 — Spanien/Kommission**

**(Rechtssache T-450/21)**

(2021/C 401/16)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

### **Parteien**

*Kläger:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Jiménez García und J. Rodríguez de la Rúa Puig)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/988 der Kommission vom 16. Juni 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit er bestimmte vom Königreich Spanien getätigte Ausgaben betrifft;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Kontrollen der Richtigkeit der Berechnung der Beihilfe, einschließlich der Anwendung von Verwaltungsanktionen (Schlüsselkontrolle), da die Auslegung von Art. 31 Abs. 3 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014<sup>(2)</sup> in Verbindung mit Art. 53 Abs. 4 der Delegierten Verordnung Nr. 639/2014<sup>(3)</sup> durch die Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.